

Anfrage für den
Ausschuss für Soziales und
Gesundheit
am 6.12.2011

Fraktion im Rat der Stadt Göttingen

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785

Fax: 0551/400-2904

GrueneRatsfraktion@goettingen.de

www.gruene-goettingen.de

1.12.2011

Nachweispflicht für Bettlägerigkeit bei Terminabsagen

Die Sozialverwaltung weist LeistungsbezieherInnen in ihren Einladungsschreiben für Gesprächstermine ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der Nichtwahrnehmung dieser Termine der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung NICHT ausreichend ist. Disziplinarische Konsequenzen können nur bei Vorlage einer Bettlägerigkeitsbescheinigung ausgeschlossen werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Verlangt die Verwaltung derartige Bescheinigungen auch von den eigenen MitarbeiterInnen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie geht die Verwaltung mit Menschen um, die zwar nicht bettlägerig sind, die aber z.B. hoch ansteckende Krankheiten haben, oder für deren Genesung lange Anfahrten, Wartezeiten und Aufregung anlässlich von Behördengängen abträglich sind?
3. Über welche medizinische Ausbildung und Kompetenzen verfügen die MitarbeiterInnen, um im jeweiligen Fall mit angemessener Fachlichkeit beurteilen zu können, ob ein Erscheinen des Eingeladenen trotz vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung medizinisch geboten bzw. zumutbar ist?
4. Gibt es ggf. entsprechende Fortbildungen für das Personal? Wenn ja, in welcher Form und wie oft finden diese statt? Sind die MitarbeiterInnen der Sozialverwaltung verbindlich verpflichtet, an diesen Fortbildungen teilzunehmen?
5. Übernimmt die Verwaltung die Kosten, die den LeistungsempfängerInnen durch die Ausstellung einer Bettlägerigkeitsbescheinigung entstehen?
6. Ist die Verwaltung durch äußere Vorgaben, z.B. von Seiten des Landkreises oder der Landesregierung, gezwungen in dieser Weise zu verfahren? Wenn ja durch welche?
7. Welche anderen Gründe haben ggf. zur Formulierung derartiger Vorgaben geführt?
8. Wie bewertet die Verwaltung ihr Vorgehen menschlich?